

**Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur**

[www.kultur-mv.de](http://www.kultur-mv.de)

**MV-SCHUTZFONDS KULTUR**

Der MV-Schutzfonds Kultur Schutzfonds hat, wie andere Hilfen auch, zunächst den Fokus auf die Zeit der Schließung von Einrichtungen bzw. der massiven Einschränkung der Durchführung von Kunst & Kultur gerichtet. Inzwischen ist die Phase der Wiedereröffnung und Wiederinbetriebnahme von Einrichtungen, Veranstaltungen usw. in vollem Gange. Auch und gerade hierbei soll der MV-Schutzfonds Kultur helfen, denn aufgrund der Hygiene- und Abstandsvorschriften ist ein wirtschaftlicher Betrieb längst nicht immer möglich. Kulturelle Aktivitäten und Angebote soll es aber unbedingt und gerade auch in Zeiten von Corona geben, dauerhafte Schließungen sollen vermieden werden, Kultur soll erlebbar und sichtbar sein und bleiben. Wo dies trotz aller Bemühungen in diesem und auch im kommenden Jahr aufgrund der Corona-Bedingungen nicht aus eigener Kraft oder mit Hilfe Dritter möglich ist, springt der MV-Schutzfonds Kultur ein, um Liquiditätseingänge (bedrohte Existenz bzw. sonstige besondere Härten) abzuwenden.

Hinweis: Siehe zum MV-Schutzfonds Kultur (Säule 2) im „Zusammenspiel“ mit der kulturellen Projektförderung auch den Punkt Kulturförderung 2020 und 2021.

Antragstellungen sind auch weiterhin über das Landesförderinstitut M-V (LFI M-V) möglich. Weitere Infos sind zu finden unter:

<https://www.lfi-mv.de/foerderungen/coronahilfe-fuer-kulturelle-traeger-mv-schutzfonds-kultur>

**BUNDESHILFEN**

Das Programm „Neustart Kultur“ richtet sich in erster Linie an Kultureinrichtungen, die überwiegend privat finanziert sind. Mit den Mitteln des Bundes sollen diese Einrichtungen dabei unterstützt werden, unter den erschwerten Bedingungen zu öffnen und ihre Angebote wieder aufzunehmen. Projektträger aus Mecklenburg-Vorpommern, die den Eigenanteil für „Neustart Kultur“ nicht aus eigenen Mitteln aufbringen oder mithilfe Dritter finanzieren können, werden vom Land bei der Bereitstellung der notwendigen Kofinanzierung für die Jahre 2020 und 2021 unterstützt. Hierzu ist ein Antrag auf Kulturförderung zu stellen.

„Neustart Kultur“ beinhaltet vier Schwerpunkte:

1. Pandemiebedingte Investitionen (bis zu 250 Millionen Euro)
2. Stärkung der Kulturinfrastruktur (bis zu 480 Millionen Euro)
3. Alternative/Digitale Kulturangebote (bis zu 150 Millionen Euro)
4. Kompensation pandemiebedingter Einnahmeverluste und Mehrbedarfe bei bundesgeförderten Einrichtungen (bis zu 100 Millionen Euro)

Hinter diesen Schwerpunkten verbergen sich jeweils zahlreiche Einzelprogrammlinien, die auf die jeweiligen Bedarfe der Genres ausgerichtet sind.

Alle Infos zu den Bundeshilfen im Bereich Kunst und Kultur sind zu finden auf der Internetseite der Bundesbeauftragten für Kultur und Medien unter:

<https://www.bundesregierung.de/breg-de/bundesregierung/staatsministerin-fuer-kultur-und-medien/kultur/1772990-1772990>

Weitere Informationen, eine Übersicht zu den Bundeshilfen und Beratung zur Antragstellung für Kunst- und Kulturprojekte aus Mecklenburg-Vorpommern bietet das:

#### **Servicecenter Kultur**

Hendrik Menzl, Raum 2.09 | in der FRIEDA 23

Friedrichstraße 23

18057 Rostock

Telefon: 0381 20354-09

Mail: [info@servicecenter-kultur.de](mailto:info@servicecenter-kultur.de)

Das Servicecenter Kultur ist ein Projekt der KARO gAG und wird gefördert durch das Land Mecklenburg-Vorpommern (Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur).

#### **KULTURFÖRDERUNG 2020 und 2021 / Hinweise zur Antragstellung 2021**

Aufgrund der außergewöhnlichen Corona-bedingten Umstände wurden Erleichterungen bzw. Abweichungen von der Kulturförderrichtlinie und vom Regelverfahren (Ausnahmen) für die Kulturförderung 2020 festgelegt, die nachstehend näher erläutert werden. Diese Regelungen werden – unter Anpassung an die weitere Entwicklung – in vergleichbarer Weise auch in 2021 fortgelten, da von einer grundlegenden Änderung der Situation bis auf weiteres nicht auszugehen und die Antragstellung auf Kulturförderung 2021 schwierig und mit großen planerischen Unsicherheiten verbunden ist. Sie kann verständlicher Weise nur auf Basis der gegenwärtig bekannten Umstände und Regelungen erfolgen.

Auf die dadurch voraussichtlich vermehrt erforderlichen Projektanpassungen kann durch die weitere Anwendung der (ggf. angepassten) Sonderregelungen flexibel reagiert werden. Zudem wird der MV-Schutzfonds Kultur (s.o.) auch im Jahr 2021 fortbestehen, d. h. falls trotz einer Projektplanung „nach bestem Wissen und Gewissen“ die Finanzierung des Projektes Corona-bedingt nicht ausgeglichen ist, wird ein Defizit über den MV-Schutzfonds Kultur (Säule 2) wie in 2020 ausgeglichen werden können.

Auch bei der Beantragung von Kulturfördermitteln für 2021 ist – unabhängig von Corona – sparsam und wirtschaftlich vorzugehen. Der Abschluss von Verträgen erfordert die Berücksichtigung der besonderen Risiken. Finanzielle Schäden sind so gering wie möglich zu halten. Die Schadensminderungspflicht (s. u.) ist aber jetzt unter dem Aspekt der Wiedereröffnung bzw. des Weiterbetriebs der Kultureinrichtungen zu sehen. Diese/r ist unbedingt gewollt! Schadensminderung heißt im Gegensatz zur Zeit der völligen Schließung also nicht, alle Verträge zu kündigen und Ausgaben jeglicher Art zu vermeiden. Vielmehr dürfen alle zur Durchführung des „Regelbetriebs“ unter Corona-Bedingungen, hier des Projektes 2021, erforderlichen unabwendbaren (Mehr-)Ausgaben auch zum Bestandteil des Projektes gemacht werden. Desgleichen sind bei der Planung aber auch absehbare geringere Einnahmen, insbesondere infolge der Hygiene- und Abstandsregeln, zu berücksichtigen. Hinsichtlich der Varianten (s. u. unter Corona-Landesverordnung), weniger Zuschauer ohne Maske und mit Abstand bzw. mehr Zuschauer mit Maske und vermindertem Abstand zuzulassen, ist zu überlegen, welche Variante das Klientel voraussichtlich besser annehmen wird und die „unter dem Strich“ wirtschaftlichere Alternative der Kalkulation der Einnahmen zugrunde zu legen. Es nützt nichts, die Alternative mehr Zuschauer mit Maske bei vermindertem Abstand zu wählen, wenn der Erfahrungs-/Kenntnisstand bei der Planung des Projektes zeigt, dass dann kaum Zuschauer bzw. Teilnehmer kommen werden. Die Wahl der Variante sollte im Antrag auf Kulturfördermittel kurz begründet werden. Zeigt sich im weiteren Verlauf, dass die Prognose hinsichtlich der Einnahmen – so oder so – nicht zutrifft, ist dies im Rahmen der Mitteilungspflichten anzuzeigen und je nach Lage des Falls ein Änderungsbescheid zu erlassen.

Ziel der Projektplanung muss es sein, das Vorhaben unter Corona-Bedingungen mit ausgeglichenem Finanzierungsplan umzusetzen. Das kann unter Umständen bedeuten, dass das Projekt nur in reduziertem Umfang oder in veränderter Weise zur Antragstellung vorgelegt werden kann. Ist es aber trotz aller Bemühungen um Sparsamkeit, Projektanpassung usw. (bei Antragstellung bitte erläutern!) nicht möglich, einen ausgeglichenen Finanzierungsplan vorzulegen und würde das Projekt allein daran scheitern, greifen die für diesen Fall festgelegten Sonderregelungen (s.u.).

## **Die Sonderregeln 2020 (und 2021) im Einzelnen:**

### **Änderungen der Ausgaben im Projekt aufgrund der Corona-Krise**

Werden bzw. wurden die (getätigten) Ausgaben für den ursprünglichen Zweck eingesetzt, bleibt bei Anteilfinanzierung unter Berücksichtigung etwaiger Minderausgaben die Zuwendung in Höhe von XX % (Zuwendungssatz nach Bescheid) dieser tatsächlich getätigten, zuwendungsfähigen Ausgaben erhalten.

Bei der Festbetragsfinanzierung ändert sich nichts, soweit die Zuwendung die zuwendungsfähigen Ausgaben nicht übersteigt.

Es ist ein Verwendungsnachweis vorzulegen. Hierbei sind auch die Corona-spezifischen Umstände zu erläutern, die den Einnahmen / Ausgaben zugrunde liegen, ggf. Erklärungen zur Schadensminderungspflicht abzugeben u. a.

### **Corona-bedingte Ausgaben, die bisher nicht Teil des Finanzierungsplans waren**

Es wird geprüft, ob diese Ausgaben ebenfalls dem eigentlichen Zuwendungszweck zuzurechnen sind. Alle Ausgaben, die bei regulärer Durchführung des Vorhabens als zuwendungsfähig anerkannt würden, werden unter Berücksichtigung der Schadensminderungspflicht (s. u.) grundsätzlich als zuwendungsfähig anerkannt. Dies gilt auch, wenn das Vorhaben nicht wie geplant umgesetzt wird. Soweit die ursprünglich vorgesehenen Ausgaben (z. B. Raummiete) zuwendungsfähig sind, sind die Stornokosten dafür in der Regel ebenfalls zuwendungsfähig.

### **Ausgaben, die nicht unter den ursprünglichen Zuwendungszweck fallen (insbesondere Hygienemaßnahmen u. ä.) und/oder Einnahmeausfälle, die nicht kompensiert werden können**

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, bei unabwendbaren Ausgaben, die nicht unter den ursprünglichen Zuwendungszweck fallen und die im Rahmen der Projektfinanzierung nicht abgedeckt werden können, zum Defizit ausgleich Mittel aus dem MV-Schutzfonds Kultur (Säule 2) zu beantragen (s. Billigkeitsleistung).

Es erfolgt keine Nachbewilligung aus der Kulturförderung zum Ausgleich Corona-bedingter Defizite! Mangels ausgeglichenem Finanzierungsplan ergeht kein Änderungsbescheid. Der Zuwendungsempfänger erhält stattdessen ein Abschlusschreiben vom Ministerium.

### **Ausfallhonorare**

Kulanzleistungen, d.h. Leistungen ohne rechtliche Verpflichtung, sind nicht zuwendungsfähig.

Bei Honorarzahlungen zur Vermeidung von nachweislich drohenden Rechtsstreitigkeiten ist ein ausreichender Zusammenhang mit dem Vertrag im Rahmen des (ursprünglichen) Projektes gegeben. Es muss glaubhaft nachgewiesen werden (z. B. durch Vorlage eines Anwaltschreibens), dass ein Rechtsstreit droht und dieser durch eine vergleichsweise Lösung abgewendet werden kann. Die Zahlung in Höhe von bis zu 50% des vertraglich vereinbarten Honorars (gemäß Finanzierungsplan) ist dann zuwendungsfähig.

In Ausnahmefällen können auch Zahlungen darüber hinaus zuwendungsfähig sein, soweit unter Berücksichtigung der Umstände noch eine angemessene vergleichsweise Lösung gegeben ist.

### **Änderungen der Einnahmen aufgrund der Corona-Krise**

Konnten im Rahmen der Anteilfinanzierung geplante Einnahmen oder Erlöse (teilweise) nicht erzielt werden (Erklärung des Zuwendungsempfängers, Beleg in geeigneten Fällen), erfolgt eine Anpassung des prozentualen Landesanteils. Maximaler Zuwendungsbetrag ist der ursprünglich vorgesehene Höchstbetrag.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, zum Defizitausgleich Mittel aus dem MV-Schutzfonds Kultur zu beantragen (s. Billigkeitsleistung).

### **Zweckänderungen aufgrund einer Anpassung des Angebots o.ä.**

Zweckänderungen, die von der Kulturförderrichtlinie gedeckt sind, sind zulässig. (Bsp: Änderungen, die die Art des Kontakts zu den Teilnehmern oder dem Publikum betreffen – statt Livekonzert wird ein Video des Konzertes öffentlich zugänglich gemacht).

Mit Vorlage des Änderungsantrages ist ggf. formlos schriftlich zu erklären, dass die (teilweise) **Zweckverfehlung oder Nichterreichung des Zuwendungszwecks** ihren Grund in der Corona-Krise haben.

### **Es liegt noch kein Bescheid für das laufende Jahr vor:**

Fällt eine Veranstaltung o. a. aus (Mitteilungspflicht beachten), ohne dass die Auswirkungen auf den Finanzierungsplan schon beziffert werden können, wird der Bescheid auf Basis des vorliegenden Finanzierungsplans erlassen. Es ergeht die Auflage, dass die Änderungen unverzüglich anzuzeigen sind und ggf. ein geänderter Finanzierungsplan einzureichen ist.

Wird ein Änderungsantrag mit Corona-bedingt nicht ausgeglichenem Finanzierungsplan gestellt, wird ausnahmsweise (!) der Zuwendungsbescheid auf Basis dieses Finanzierungsplans zu erlassen. Hinsichtlich des Defizits besteht die Möglichkeit, Mittel aus dem MV-Schutzfonds Kultur (Säule 2) zu beantragen. In einem Begleitschreiben des Ministeriums werden die besonderen Umstände erläutert und auf die Antragstellung beim LFI M-V hingewiesen.

## **Billigkeitsleistung**

Bei Prüfung einer Billigkeitsleistung (keine Zuwendung) werden sämtliche etwaige Defizite berücksichtigt, d. h. der Träger wird insgesamt betrachtet, nicht das konkrete Projekt. Projektbezogene Defizite sind ggf. Teil der Gesamtbetrachtung.

Bewilligungsbehörde ist das LFI M-V.

Ansprechpartnerin: Frau Tordis Maack, Telefon 0385 6363 1404, E-Mail: [Tordis.Maack@lfi-mv.de](mailto:Tordis.Maack@lfi-mv.de)).

Der Antrag kann unter [www.lfi.de](http://www.lfi.de) heruntergeladen werden. Einzelheiten ergeben sich aus den Verfahrensgrundsätzen und weiteren Informationen, die unter [www.lfi.de](http://www.lfi.de) veröffentlicht sind.

Hinweis: Der Änderungsantrag im Rahmen der Kulturförderung und der Antrag auf Mittel aus dem MV-Schutzfonds Kultur können versetzt (zunächst Änderungsantrag auf Kulturförderung) oder auch zeitgleich gestellt werden. Das LFI M-V informiert das Ministerium, wenn der Antrag eines Trägers in der Säule 2 dort bescheidungsreif ist. Das Ministerium übermittelt dem LFI M-V den Stand des in der Kulturförderung unterstützten Projekts dieses Trägers. Beide Vorgänge werden also als Hilfestellung für den Träger vor Bescheidung aktuell abgeglichen.

## **Schadensminderungspflicht**

Der Schadensminderungspflicht muss nachgekommen werden. Soweit möglich, ist das nachzuweisen, mindestens durch schriftliche Erklärung, dass der Schadensminderungspflicht entsprochen wurde, d. h. dass alle zumutbaren Möglichkeiten genutzt wurden, um den finanziellen Schaden ganz oder teilweise abzuwenden.

Danach verbleibende – für das Projekt erforderliche – unabwendbare Ausgaben sind zuwendungsfähig.

Beispiele für die Schadensminderungspflicht (nicht abschließend):

- Aufhebung / Stornierung oder Rücktritt / Kündigung von Verträgen
- Projektänderungen oder Terminverschiebungen
- Inanspruchnahme von Versicherungen
- Inanspruchnahme von Kurzarbeitergeld
- Inanspruchnahme von Hilfen / Kulanzregelungen der GEMA oder der KSK

## **Zeitliche Verschiebung von Veranstaltungen etc.**

### Innerhalb des Bewilligungszeitraums:

Die geplante zeitliche Verschiebung von Veranstaltungen innerhalb des Bewilligungszeitraums ist zulässig. Eine Mitteilung per E-Mail ist insoweit ausreichend.

Es ergeht kein Änderungsbescheid. Das Ministerium bestätigt den Eingang der Anzeige und teilt die Zulässigkeit der Verschiebung innerhalb des Bewilligungszeitraums mit.

### Überschreitung des Bewilligungszeitraums

Wenn die geplante Verschiebung von Veranstaltungen eine Verlängerung des Bewilligungszeitraums erforderlich macht, wird die Verlängerung des Bewilligungszeitraums regelmäßig durch einen Änderungsbescheid gewährt. Auf die formalen Vorgaben für einen Änderungsantrag (Schriftform) wird insoweit verzichtet, E-Mail ist ausreichend.

## **Verlängerung der Vorlagefrist für den Verwendungsnachweis**

Steht die beantragte Fristverlängerung (überwiegend) im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie (z. B. wegen erhöhtem Arbeitsaufkommen), ist eine Anfrage per E-Mail ausreichend. Desgleichen wird die Fristverlängerung unter Verzicht auf die **Schriftform** per E-Mail verlängert.

## **Verwendungsnachweis**

Der Verwendungsnachweis wird nach allgemeinen Regeln unter Beachtung der Corona-Sonderregelungen zur Kulturförderung geprüft.

## **Rückforderung nicht benötigter Mittel / Zinsen für nicht benötigte Mittel**

Wurden Mittel abgerufen, aber dann nicht für das Projekt benötigt, besteht (je nach Finanzierungsart) eine Rückzahlungspflicht. Auf einen damit verbundenen Zinsanspruch wird aber verzichtet, soweit im Verwendungsnachweis dargelegt wird, dass bei Abruf der Mittel davon ausgegangen werden durfte, dass die Mittel innerhalb des zugelassenen Ausgabzeitraums zu benötigen.

Zinsen werden erst fällig, wenn die Mittel zurückgefordert werden.

## CORONA-LANDESVERORDNUNG

Seit dem 09.07.2020 werden alle Einzelregelungen in einer Gesamtverordnung zusammen geführt und aktuell gehalten. Die Einzelerlasse des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur sind damit aufgehoben.

Übersicht über die Anlagen in der Verordnung der Landesregierung zur weiteren schrittweisen Lockerung der Corona-bedingten Einschränkungen des öffentlichen Lebens in Mecklenburg-Vorpommern (Corona-Lockerungs-LVO MV):

Nummer der Anlage	§ (Absatz)	Anlage gilt für
5	2 (5)	<ul style="list-style-type: none"><li>• Kinos</li></ul>
6	2 (6)	<ul style="list-style-type: none"><li>• Autokinos</li></ul>
7	2 (7)	<ul style="list-style-type: none"><li>• Theater, Konzerthäuser, Opern</li></ul>
8	2 (8)	<ul style="list-style-type: none"><li>• Galerien, kulturelle Ausstellungen, Museen, Gedenkstätten</li></ul>
9	2 (9)	<ul style="list-style-type: none"><li>• Bibliotheken, Archive</li></ul>
10	2 (10)	<ul style="list-style-type: none"><li>• Chöre, Musikensembles</li></ul>
11	2 (11)	<ul style="list-style-type: none"><li>• Freizeitparks (Schausteller)</li></ul>
12	2 (12)	<ul style="list-style-type: none"><li>• Zirkusse</li></ul>
14	2 (14)	<ul style="list-style-type: none"><li>• Spezialmärkte, Flohmärkte, Trödelmärkte, ähnliche Märkte</li></ul>
14a	2 (14a)	<ul style="list-style-type: none"><li>• Jahrmärkte</li></ul>
24	2 (24)	<ul style="list-style-type: none"><li>• Tanzschulen, ähnliche Einrichtungen</li></ul>
27	2 (27)	<ul style="list-style-type: none"><li>• Soziokulturelle Zentren</li></ul>
28	2 (28)	<ul style="list-style-type: none"><li>• Musik- und Jugendkunstschulen</li></ul>
40	8 (5)	<ul style="list-style-type: none"><li>• Veranstaltungen in geschlossenen Räumen und unter freiem Himmel</li></ul>

Die jeweils gültige Fassung ist zu finden unter: <https://www.regierung-mv.de/corona/>

Mit Inkrafttreten der aktualisierten Fassung zum 04.09.2020 sind v.a. folgende Änderungen zu beachten:

1. Für Veranstaltungen bzw. Veranstaltungsreihen kann aus zwei verschiedenen Modellen gewählt werden. In Variante I kann die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung entfallen, sofern der Mindestabstand von 1,5 Meter (ausgenommen zwischen Angehörigen des eigenen Hausstandes und Begleitpersonen Pflegebedürftiger) eingehalten wird. In Variante II kann der Mindestabstand von 1,5 Meter auf einen Sitzplatz Abstand redu-

ziert werden, wenn die Besucher eine Mund-Nase-Bedeckung tragen und die Personen mit ihren Kontaktdaten platzgenau erfasst werden. Pro Veranstaltung bzw. pro Veranstaltungsreihe/-format ist eine der beiden Varianten festzulegen und im Hygienekonzept festzuschreiben. Die Besucher sind im Vorfeld in geeigneter Weise auf die gewählte Variante hinzuweisen.

2. Künftig können weitere Regelungen zur Begrenzung der Besucherzahlen bei Schülergruppen sowie Ausnahmen zu entsprechenden Auflagen durch Allgemeinverfügung der Landesregierung getroffen werden. Das Bildungsministerium beabsichtigt in Kürze eine Regelung zu erlassen, die es ermöglicht, die bisher nur für den Schulbereich geltenden Lockerungen (Entfallen der Abstandsregelungen) für definierte Schülergruppen nunmehr auch auf andere Bereiche zu übertragen. Sofern also Kooperationsangebote mit Schulen durchgeführt werden, gelten dann dieselben Regelungen einer definierten Schülergruppe auch für die Angebote externer Träger in ihren Einrichtungen.